

Kinderwachtel e.V.

- Satzung -

§ 1 Sitz und Name

Der Verein führt den Namen „Kinderwachtel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist Wuppertal.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereines sind die Unterstützung und Hilfe von Kindern und Jugendlichen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ganzjährige Interaktion mit sozialen und kirchlichen Institutionen, ganzjährige Mittelgenerierung und durch das Abhalten von Spenden- und Informationsveranstaltungen.

(2) Der Verein verfolgt diese Zwecke ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedergruppen

(1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen, jugendlichen, fördernden, passiven und Ehrenmitgliedern zusammen.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) – (5) gehören.

(3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- und Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein weiterer Aufnahmeantrag erforderlich.

(4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne aktiv mitzuarbeiten.

(5) Passive Mitglieder sind Personen, die vorübergehend den nicht an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bestimmt.

§ 4 Aufnahmebedingungen

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen haben bis zum 31.12. für das Folgejahr eine Person zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zu benennen. Bei einer Gruppenmitgliedschaft gilt gleiches sinngemäß.

(2) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers und die Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er hat bei seiner Entscheidung insbesondere die Eignung zur sozialen Mitarbeit und die Gewährleistung des Vereinsfriedens zu berücksichtigen.

(4) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft & Sanktionen

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anforderungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt hat

Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

Bei Verstößen gegen die Satzung oder vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses nach Absatz 3 die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- a) Rüge
- b) Verwarnung
- c) befristete Teilnahmesperre

Teilnahmesperren dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Das Berufungsrecht nach Absatz 3

Kinderwachtel e.V.

- Satzung -

steht dem Mitglied auch bei Ordnungsmaßnahmen nach §5 Absatz 3) Buchstabe c) zu.

§ 6 Vereinsbeiträge

(1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Für den Erlass, ihre Änderung bzw. Aufhebung ist sofern nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist, der Vorstand zuständig. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden: Geschäftsordnung, Beitrags- und Finanzordnung

(2) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus den Mitgliedsbeiträgen, die jeweils am 15.01. eines Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein fällig sind, den Erträgen des Vereinsvermögens, den Spenden, den sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

(3) Für die Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, die vom Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände in angemessener Höhe festgesetzt wird.

(4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.

(5) Der Jahresbeitrag, sonstige Leistungen und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss festgesetzt.

(6) Der Jahresbeitrag ist für die Arten der Mitgliedsgruppen unterschiedlich festzusetzen und innerhalb der Mitgliedsgruppen für alle Mitglieder gleich. Beitragsermäßigungen können gewährt werden. Im Jahr des Beitritts wird der Jahresbeitrag zeitanteilig erhoben.

(7) Jedes Mitglied hat dem Verein für seine Beitragsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 7 Willensbildung

(1) Jedes ordentliche Mitglied, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3, der fördernden Mitglieder im Sinne des §3 Abs.4 sowie der passiven Mitglieder im Sinne des §3 Abs. 5, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist nicht zulässig. Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Diskussions- und Stimmrecht.

(2) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Vereins haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen bzw. zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern, die nicht Vorstand eines weiteren örtlichen und ähnlich gearteten Vereins sind.

Er besteht aus:

einem Vorsitzenden,
einem zweiten Vorsitzenden,
einem Mittelkoordinator,
einem Schatzmeister,
einem Pressewart,
einem Kreativdirektor

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die Mitgliederversammlung hinfällig.

(4) Eine Vereinigung verschiedener Ämter des Vorstandes in einer Person ist zulässig.

(5) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, durch Rücktritt oder durch Wahl seiner Person in den Vorstand eines anderen Serviceclubs.

(6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.

(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(8) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Vertretungsberechtigung

(1) Der Verein wird im Sinne des § 26 Absatz II BGB durch den Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Mittelkoordinator und den Schatzmeister alleine vertreten. Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt.

(2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er leitet den Verein und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig.

§11 Kassenprüfer

(1) Beträgt die Anzahl der Vereinsmitglieder zum 01.01. in drei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als 20 (zwanzig) Mitglieder, so muss der Verein in der nächsten Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer einsetzen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Buchführung auch zwei Kassenprüfer bei einer Vereinsgröße unter 20 Mitgliedern einsetzen.

Kinderwichtel e.V. - Satzung -

(3) Werden Kassenprüfer eingesetzt, ist die Buchführung des Vereins jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

(4) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

(5) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören und kein Lebens-Partner der Vorstandmitglieder sein.

(6) Die Kassenprüfer müssen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit hin überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

(7) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

(8) Bei Zweifel an einer ordnungsgemäßen Buchführung kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit die Prüfung durch eine externe Steuerprüfungsgesellschaft erfolgen lassen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens vier Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich, per Mail oder WhatsApp zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht notwendig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(2) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn allen Vorstandsmitgliedern eine Beschlussvorlage zugegangen ist und sie alle an der Beschlussfassung durch Zustimmung oder Ablehnung teilnehmen. Für die Annahme der Beschlussvorlage genügt sodann die einfache Mehrheit.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, den jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, an die letztbekannte Anschrift oder letztbekannte Mailadresse der Mitglieder durch einfachen Brief oder E-Mail einzuberufen. Die Tagesordnung und der Tagungsort werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Mitgliederinteressen bestimmt.

(3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- b) die Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den der Vorstand vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen hat;
- e) Genehmigung der Finanz- und die Beitragsordnung;
- f) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- g) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen;
- h) Wahl der Kassenprüfer (sofern nach §10 eingesetzt).

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.

(6) Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.

(7) Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Bei Satzungsänderungen einschließlich der Zweckänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

(9) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch eine vom Versammlungsleiter bestimmte Person ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihr und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(11) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer schriftlicher Begründung einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden. Gehen die Anträge verspätet ein, können sie als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden können. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt oder als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(12) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter

Kinderwichtel e.V. - Satzung -

Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Für die Einberufung gilt ansonsten das Gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zur Förderung benachteiligter Kinder, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Gleiches gilt, sofern der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu Ende zu führen, Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten (§ 17 Abs. 2) auszuhändigen (§49 BGB).

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter Nr.31407